Gesetssammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

3nhalt: Miniferial-Berordnung gur Anbführung bes § 376 Reichburrfidgerungs-Ordnung.

M XVI. Minifterial Berordnung

gur Ausführung bes § 376 91.93.D.

Auf Grund bes § 376 ber Reicheversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R.G.Bl. S. 509) wird verordnet, was folgt:

Der Mössich und der Preise der Argestige, den die Appelieden ju geabstren jahre, heitimat fich und der Minligrichal Gerechnung wen 9. prieit 1906,
der Abschatzenstigung ber Appeliere beterfeind (Osf. Z. S. 30.) mit der Weigheit
der Geber der Verliche der Verliche (Osf. Z. S. 30.) mit der Weigheit
der von der Weissiche der Verliche Landerfeit im unverdünsten Jufinah und die nach Auswerz 21 Abs. 1 der Argestige berechneten,
schriftunglich prespektieren Argestigungereitungen.

11

- Die Hödiftperise von solden einsaden Arzueimitteln, die sonst ohne Berschreibung (im Handvertauf) abgegeben zu werden psiegen, werden bis auf weiteres so sestgefet, wie es ans der Anlage A ersichtlich ist.
- 2. Der Minbefepreis für ein abzugebendes Sandvertaufsmittet ohne Gefäß beträgt 10 Bf.
- Werden Kossensteingen sabritmäßig hergestellt, jo sind stets diese abs gugden.
 Andel Edwards. Andelh, Gefenkumfung LXXVI.

Ausgeneben in Rudolftabt am 6. Juni 1915.